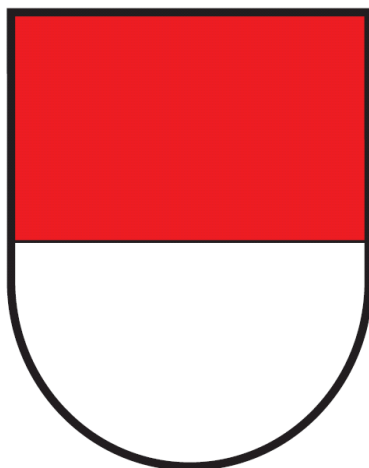


Öffentliche Energieberatung im Kanton Solothurn



Die vorliegende Dokumentation dient dazu, interessierten Personen aufzuzeigen, welche Vorstellungen und Erwartungen an die künftige Energieberatung im Kanton Solothurn gestellt werden und welche Leistungen in welchem Umfang abgegolten werden. Es kann auch als Entscheidungsgrundlage für eine Bewerbung als künftiger Energieberater dienen.

1. Ausgangslage

Im Schlussbericht der Arbeitsgruppe zuhanden des Regierungsrats vom 3. Dezember 2008 „Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ ist der Aufbau einer Energieberatung als Richtlinie u.a. wie folgt beschrieben: „Der Kanton baut einen Pool von neutralen Energie-Coaches auf, welcher aus den im Kanton ansässigen ExpertInnen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich gebildet wird. Die Leistungen der Energie-Coaches können im Rahmen der bestehenden regionalen Energieberatung in Anspruch genommen werden. Für den Erhalt von kantonalen Fördergeldern bei der Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle ist die Beratung durch einen Energie-Coach Voraussetzung. Die Massnahme ist mit anderen Beratungsangeboten (beispielsweise die in Aufbau befindlichen Angebote der Energiezukunft Schweiz sowie der Energieplattform im Kanton Solothurn) zu koordinieren. Der Kanton übernimmt 75% der bei der Bauherrschaft anfallenden Kosten für den Energie-Coach. Die Beratungskosten und der Umfang der Beratung durch die Energie-Coaches müssen sich im Rahmen einer vom Kanton zu erstellenden Richtlinie bewegen. Beratungsunterlagen des Energie-Coaches und ein Nachweis der adäquaten Umsetzung durch die Bauabnahme müssen das Gesuch belegen.“

2. Energieberatung in der Vergangenheit

Mit dem Bundesprogramm Energie 2000 etablierte sich in den neunziger Jahren die öffentliche Energieberatung (EB) in den Kantonen. Im Kanton Solothurn konnte eine nahezu flächendeckende Energieberatung angeboten werden. Die Regionalisierung der Aufklärungs- und Informationskampagnen des Bundes und der Kantone sowie der gewachsene Bedarf an einem Beratungsangebot nahe an der Bevölkerung spielte eine zentrale Rolle beim Energiesparen. Später haben viele Kantone – so auch der Kanton Solothurn – die finanzielle Unterstützung der Beratungsstellen, aufgrund des gestiegenen Spardrucks bei Kanton und Gemeinden, wieder abgebaut. Vor zwei Jahren konnte man jedoch eine Trendwende beobachten: Diverse Kantone investieren wieder in ein öffentliches Beratungsangebot.

3. Energieberatung heute

Im Kanton Solothurn überlebten die von Städten und Regionalverbänden unterstützten Energieberatungen in Olten und Grenchen, sowie einige Angebote durch die Energieversorger AEK Energie AG; Regio Energie Solothurn; Aare Energie AG, Olten und der Elektra Birseck Mönchstein. Einzelne private Unternehmen (u.a. R. Kaufmann, Oensingen; NBG Ingenieure, Solothurn; Enerconom, Solothurn; Roschi + Partner, Solothurn; Aeschlimann Brunner, Olten; Messerli, Biberist) bieten eine Beratung gegen Honorar oder teilweise im Auftrag finanziert von Gemeinden an. Die Energiestädte Grenchen, Oensingen, Olten, Solothurn und Zuchwil führen öffentliche Veranstaltungen zur Beratung der Bevölkerung in Energiefragen durch. Beratungen und Begleitungen werden für Standortgemeinden durch Energiestadt angeboten.

Für öffentliche Gebäude besteht ein ausgezeichnetes Angebot durch energho, dies jedoch weniger im Bereich Erstberatung. energho hat zum Ziel, die Energiekosten von Gebäuden mittels Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik um mindestens 10% zu senken. In der Deutschschweiz werden derzeit über 280 Institutionen durch energho betreut. Dabei handelt es sich um Spitäler, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude, Sportanlagen, Hallenbäder usw.

Für Unternehmen besteht ein Angebot durch die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW). Diese steht für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele und berät Firmen, insbesondere auch KMU's.

Die Nachfrage nach Energieberatungen nimmt in neuester Zeit stark zu. Die Bevölkerung, das Gewerbe und die Gemeinden werden mit Informationen zu den Themen effizienter Energieeinsatz und erneuerbare Energie überflutet. Politische Vorstösse bei Bund und Kantonen, Zeitungsartikel und Publikationen zur Gebäudesanierung, diverse Förderaktionen, Stiftung Klimarappen, nationales Gebäudesanierungsprogramm, Stabilisierungsprogramme, kostendeckende Einspeisevergütung etc. sind Stichworte die in aller Munde sind.

Verschiedentlich wird neu auch der Begriff „Energie-Coach“ verwendet. Der „Energie-Coach“ begleitet die Bauherrschaft durch die Planungs- und Bauphase. Zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen und Abgrenzungsproblemen sowie Zuständigkeitsfragen verzichtet der Kanton Solothurn auf die Bezeichnung „Energie-Coach“ spricht in der Folge aber vom „Energie-Coaching.“

4. Wieso eine Energieberatung?

Rund die Hälfte des Gesamtenergiebedarfs in der Schweiz wird im Gebäudebereich verbraucht und damit ein namhafter Anteil des CO₂- Ausstosses verursacht. Hier bestehen gute, relativ kostengünstige Möglichkeiten, Verbesserungen zu erreichen. Diese bekannt zu machen und umzusetzen ist die Hauptaufgabe der Energieberatung. Die Verknappung fossiler Brennstoffe und die damit verbundenen Energiepreisteigerungen haben die Bevölkerung sensibilisiert. Sie ist bereit, die Erneuerung der Liegenschaft mit der verbundenen Reduktion des Wärmeverbrauchs an die Hand zu nehmen. Gerade Altbauten können nach einer energieeffizienten Sanierung bis zu

70 Prozent weniger Energie verbrauchen. Wer Einsparungen in diesem Rahmen erreichen will, braucht nicht nur eine professionelle Planung, sondern muss über detailliertes Fachwissen zur Energieoptimierung der Gebäudehülle und der Haustechnik verfügen. Eine frühzeitige Beratung lohnt sich deshalb.

Die Erneuerung von Liegenschaften ist auch mit beträchtlichen Kosten verbunden, gleichzeitig besteht die Gefahr, dass durch falsche oder unrichtig ausgeführte Massnahmen grosse Gebäudeschäden entstehen können. Insbesondere ist eine umfassende Betrachtung des Gebäudes wichtig. Im Rahmen einer Energieberatung kann auf der Grundlage einer Gesamtanalyse aufgezeigt werden, wie das richtige Vorgehen bei der Erneuerung zu planen ist.

Ein weiterer wichtiger Grund der energetischen Gebäudeerneuerung ist, dass damit eine zusätzliche fühlbare Komfortsteigerung erreicht wird. Ebenso wird der Wert der Liegenschaft (Abzüge bei Steuern, Aesthetik, ...) gesichert und die Bausubstanz langfristig erhalten.

Die Energieberatung hat das Ziel, den Bauherren bei der Erneuerung oder Modernisierung seiner Liegenschaft mit Fachinformationen zu unterstützen und ihm das richtige Vorgehen aufzuzeigen. Dies gilt sinngemäss auch bei einem geplanten Neubau.

5. Wer kann von der Beratung profitieren?

Wichtig ist eine neutrale, unabhängige Beratung für private, öffentliche und institutionelle Liegenschaftsbesitzer und Bauherrschaften. Aber auch deren Planer, Architekten und Ausführende werden beraten, wenn sie Gebäude auf dem Kantonsgebiet besitzen, kaufen, mieten, bauen oder renovieren. Die Beratung soll sich schweremässig mit dem Gebäudebereich, Hülle und Haustechnik befassen. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Büro- und Verwaltungs- sowie beheizte Gewerbe- und Industriebauten sollen von Beratungen profitieren können. Erstanfragen in den Bereichen rationelle Energienutzung bei industriellen und gewerblichen Prozessen, Verkehr und Mobilität oder Produkte und Geräte werden soweit möglich kurz beantwortet und an die richtigen, bereits vorhandenen Angebote weitergeleitet. Beratungen befreien nicht davor, kompetente Baufachleute beizuziehen oder weitere Abklärungen zu treffen, sondern unterstützen nur.

Im Rahmen der Energieberatung werden ausdrücklich keine honorarpflichtigen Planungsarbeiten wahrgenommen, so zum Beispiel das Erstellen des Energienachweises, die Berechnung des Energieverbrauchs nach SIA 380/1, die Projektierungs- und Ausführungsarbeiten.

6. Organisation der künftigen Energieberatung

Es ist anzustreben, dass über den ganzen Kanton verteilt Energieberater zur Verfügung stehen. Diese können bei öffentlichen Institutionen oder Firmen angesiedelt sein. In Ausnahmefällen können es auch Einzelpersonen sein. Die Energieberatung bleibt im Rahmen ihrer Tätigkeiten firmen- und produkteneutral. Aufträge, welche sich aus der Vorgehensberatung ergeben, dürfen nur angenommen werden, wenn der Kunde dies aus eigener Initiative wünscht und er auf die völlige Freiheit bei der Auftragerstellung hingewiesen wurde. Diese Aufträge werden nicht im Rahmen des Energieberatungs-Mandates wahrgenommen, sondern bedingen einen separaten Auftrag zu den üblichen Marktpreisen.

6.1 Erst- bzw. Kurzberatung

Die Angebote einer Erst- oder Kurzberatung, telefonisch oder per Mail, umfassen sowohl den Neubau als auch die Sanierung. Bei diesen Kontakten werden grundsätzliche Fragen zu Teilbereichen Energie im Alltag, Heizsysteme, Warmwasseraufbereitung, Solaranlagen, Wärmedämmung, Fensterersatz, Verhindern von Bauschäden, Lüftungs- und Klimaanlage, Komfortlüftung, MINERGIE®, kantonales Förderprogramm, Förderprogramme Dritter, sofern diese bekannt sind, etc. beantwortet oder aber es wird grob das richtige Vorgehen zum energetisch guten Bauen vermittelt. Im Weiteren werden Fragen zu gesetzlichen Bestimmungen im Energiebereich beantwortet und grundsätzliche Hinweise auf steuerliche Erleichterungen angesprochen. Dieses Angebot genügt oft, um die Bauherrschaft in ihren Bestrebungen zu stärken oder Unklarheiten zu beseitigen. Sie werden dadurch befähigt, kompetent Aufträge an Gewerbler und Planer zu geben. Diese Kurzberatungen bieten kein Gewähr für gutes Gelingen des Bauvorhabens. Sie werden in einem Journaleintrag festgehalten. Die Information durch den Versand von Broschüren gehört ebenfalls zur Energieberatung.

Die Energieberater bieten die Möglichkeit, Projekte (im Gegensatz zur telefonischen Beratung) erweitert zu besprechen. Der Kunde sucht dabei die Energieberatung auf – oder umgekehrt – und lässt die geplanten Kauf-, Miet-, Bau- und Sanierungsvorhaben anhand von Offerten, Produktebeschrieben, Ausschreibungsunterlagen, Energieverbräuchen, Energienachweisen oder Plänen grob beurteilen. Die Beurteilung insbesondere von Neubauvorhaben anhand von Plänen und den Energienachweisen für Bauherrschaften sollen bei dieser Beratung angeboten werden.

Dies ist keine verbindliche Prüfung, Expertise oder energierechtliche Prüfung, sondern ebenfalls nur eine Vorgehensberatung. Es wird weiter auf allfällige Förderbeiträge, das Vorgehen bei der Gesuchseingabe und deren korrekte Dokumentation hingewiesen. Für Kunden ohne Internet, können dabei auch Gesuche für Förderprogramme des Kantons online eingegeben werden. Diese Beratungen werden während öffentlichen Sprechstunden (wo vorhanden) oder auf Vereinbarung durchgeführt. Sie werden mit einem Stichwortprotokoll dokumentiert.

Die Energieberatung kann auch für öffentliche Anlässe zu Wärmeverbänden oder Energieplanungen beigezogen werden. Dies bietet die Möglichkeit, allgemeine, weitverbreitete Fragen zu beantworten oder übergeordnete Projekte zu initiieren. Die Energieberatung steht dabei insbesondere Gemeinden zur Verfügung oder vermittelt Dienstleistungen Dritter, wenn im Einzugsgebiet solche Aktionen und Anlässe organisiert werden. Die Kosten für diese Leistungserbringung werden vom Leistungsempfänger getragen.

6.2 Beratung vor Ort

Die Vorortberatung ermöglicht es dem Berater, sich ein genaueres Bild zu machen. Der Kunde ermöglicht dem Berater die Begehung der ganzen Liegenschaft und stellt diesem Auszüge über den Energieverbrauch, Pläne, Baubeschriebe und Offerten soweit vorhanden zur Verfügung. Diese Grobanalyse vor Ort deckt gewisse bauliche Mängel auf und klärt Fragen zum Sanierungsbedarf. Sie ist keine Expertise und ersetzt nicht die Begutachtung durch Spezialisten und Sachverständige in der Projektierungsphase. Es werden grundsätzliche, optisch feststellbare Mängel beurteilt, aber keine Messungen oder andere analytischen Verfahren durchgeführt. Die Begehung liefert nur Grundlagen für weitere Schritte.

Die Begehung wird mit einer Kurzbesprechung abgeschlossen. Der Ist-Zustand des Gebäudes, mögliche Massnahmen, inklusive deren grob abgeschätzter Nutzen, sowie ein möglicher Sanierungsablauf werden kurz besprochen und in einem Stichwortprotokoll festgehalten. Der Beratungsumfang erstreckt sich auf alle bereits oben aufgeführten Bereiche. Wichtig ist, dass die Bauherrschaft ein Bild über die nötigen Sanierungsmassnahmen erhält und das Prinzip „Zuerst die Gebäudehülle, dann die Haustechnik“ kennt. Die Bauherrschaft erkennt das ungefähre Energiesparpotenzial der Liegenschaft. Diese Erstberatung kann allenfalls nach dem Entscheid zu konkreten Massnahmen fortgesetzt oder vertieft werden.

Dies kann ein Bericht in schriftlicher Form sein. Dieser Bericht beschreibt das Gebäude und dessen Konstruktion pro Bauteil und stuft diese in Güteklassen ein. Er enthält systematische Angaben über den Ist-Zustand der Haustechnik: Heizung, Warmwasser, Haushaltgeräte etc. und deren Verbrauch. Die Energiebezugsfläche und eine Energiekennzahl werden berechnet und bewertet. Die Luftdichtigkeit, die Vollständigkeit des Dämmperimeters, Schäden und bauliche Mängel, die Haustechnik und Komfort, werden beschrieben. Der Nutzwert, Sanierungsbedarf und daraus gewählte Sanierungsmassnahmen, deren energetische Wirkung und Etappierbarkeit werden festgelegt und bezüglich Kosten beurteilt. Der Bericht dient als Grundlage zur Abschätzung der Energiekosten des Gebäudes. Grundsätzlich ist die Beratung vor Ort Ausgangslage zur Erstellung eines GEAK PLUS.

Die Energieberatung behandelt Kundeninformationen aus der Beratungstätigkeit vertraulich. Ohne ausdrückliches Einverständnis aller Betroffenen dürfen sie nicht zur Akquisition weiterer Aufträge, zur Verzeigung bei Behörden oder anderweitig verwendet werden.

7. Aufgabenprofil der Energieberater

Energieberater sind anerkannte und neutrale Fachleute, die eine grosse Erfahrung in Bauenergiefragen haben. Die Berater unterstützen die Bauherrschaft in allen Belangen bezüglich Energie im Gebäudebereich, sowohl bei Neubauten, als auch bei Sanierungen. Sie beraten vornehmlich bei punktuellen Anfragen.

Die Beratung richtet sich an:

- Privatpersonen und Unternehmen (Objekt- und Prozessberatung)
- Beratung von Gemeinden (Objekt- und Prozessberatung)
- Architekten, Planer und Ausführende

Sie umfasst folgende Bereiche:

- Energiegesetzgebung des Bundes- und des Kantons
- Förderprogramme
- Neubau- und Sanierungsprojekte
 - Gebäudehülle (Dach / Wand / Decke / Fenster / Wärmebrücken)
 - Haustechnik (Heizung / Warmwasser / Solaranlagen / Komfortlüftung / Klimailüftung)
 - Betriebsoptimierung (Geräte / Beleuchtung / Energieetikette / Energybox)
 - Baustandards (Minergie / Minergie-P / Passivhaus / ...)

Spezialisierte Energieberater betreuen die Bereiche:

- Energierichtplanung / Baureglement und Zonenplanung
- Wärmeverbände
- Energiestadt
- Lokale Agenda 21 / Nachhaltiges Bauen
- Mobilität

Die Energieberatung soll in erster Linie beraten und in zweiter Linie Projekte, Prozesse und wiederkehrende Aufgaben als neutrale Fachstelle begleiten. Sie soll aber keine Gemeinde- oder Regionsaufgaben zum Beispiel beim Vollzug der Energievorschriften ausführen. Wollen die Gemeinden oder Regionen die Energieberatung zur Planung und Ausführung von Energieprojekten in Anspruch nehmen oder ihnen wiederkehrende Aufgaben im Energiebereich übertragen, müssten sie einen separaten Auftrag erteilen.

8. Vertragsverhältnisse

Der Kanton schliesst mit den Energieberatern eine Leistungsvereinbarung ab. In dieser werden u.a. die Leistungserbringung, die finanzielle Abgeltung aber auch die notwendige Qualitätssicherung vereinbart.

9. Kosten

Grundsätzlich ist die Energieberatung Anlaufstelle für Privatpersonen, Firmen, Institutionen der öffentlichen Hand, Gemeindebehörden in allen Energiefragen, mit Schwerpunkt auf dem Gebäudebereich. Der Zeitumfang pro Beratung sollte im Schnitt 1/4 h nicht überschreiten. Pro Projekt steht maximal eine Stunde zur Verfügung. Diese Kosten gehen bis zum definierten Maxi-

malbetrag zu Lasten des Kantons. Sie sind schriftlich (als Journaleintrag) zusammengefasst auszuweisen und halbjährlich der Energiefachstelle einzureichen. Beratungen vor Ort mit GEAK bzw. GEAK PLUS sind für Leistungsempfänger kostenpflichtig. Für weitere Leistungen nach 9.1 bzw. 9.2 übernimmt der Kanton einen Anteil der Kosten gemäss Angabe. Diese Kosten sind halbjährlich von der Energieberatung in Rechnung zu stellen. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Objektarten und Kostenbeiträge sowie die Beratungsdienstleistungen.

9.1 Kostenbeteiligung Energieberatung / GEAK®

Fassung 07/2010: Gültig ab 1. 7. 2010/stu

Objektarten / Kunden	Leistungen	Beitrag Kanton (Fr.)	Kerndienstleistungen (nach Themen)
	<p><u>Kurzberatungen:</u></p> <p>Beratung am Telefon, per Mail/Brief, bei EB (für alle Objektarten)</p>	<p>140.-/h</p> <p>max. 4'000.-/a</p>	<p>Energiesparen im Alltag</p> <p>Gesetzliche Vorgaben beim Bauen und Heizen</p> <p>Energieeffizient bauen und sanieren</p> <p>Heizung, erneuerbare Energien, Warmwasser, Beleuchtung</p> <p>Förderprogramme</p>
<p>Einfamilien-, Doppeleinfamilien- und Reihenhäuser, Wohnungen</p>	<p>Beratung vor Ort (Leistungsempfänger Fr. 150.-)¹⁾</p> <p>Mit Kurzbericht: vierseitiges GEAK®-Doku oder ähnliches</p> <p>GEAK® mit Beratungsbericht</p>	<p>pauschal 200.-</p> <p>40%: max. 450.-</p>	
Mehrfamilienhäuser	<p>Beratung vor Ort (Leistungsempfänger Fr. 150.-)¹⁾</p> <p>Mit Kurzbericht: vierseitiges GEAK®-Doku oder ähnliches</p> <p>GEAK® mit Beratungsbericht ²⁾</p>	<p>pauschal 250.-</p> <p>40%: max. 600.-</p>	<p>Gesetzliche Vorgaben beim Bauen und Heizen</p> <p>Energieeffizient bauen und sanieren</p> <p>Heizung, Warmwasser, Beleuchtung</p> <p>Wärmeverbundprojekte</p> <p>Energiebuchhaltung</p> <p>Betriebsoptimierungen</p> <p>Förderprogramme</p> <p>Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien</p>
<p>Dienstleistungs-, Gewerbe- und Fabrikationsgebäude von privaten Unternehmen</p> <p>Öffentliche Gebäude</p>	<p>Beratung vor Ort (Leistungsempfänger Fr. 250.-)¹⁾</p> <p>Kurzbericht: vierseitiges GEAK®-Doku oder ähnliches</p> <p>GEAK® mit Beratungsbericht (wo möglich)²⁾</p>	<p>pauschal 300.-</p> <p>40%: max. 600.-</p>	<p>Gesetzliche Vorgaben beim Bauen und Heizen</p> <p>Heizung, Warmwasser, Beleuchtung</p> <p>Wärmeverbundprojekte</p> <p>Energiebuchhaltung / Betriebsoptimierungen</p> <p>Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien</p> <p>Energieleitsätze für die Immobilienbewirtschaftung</p> <p>Förderprogramme</p>

¹⁾ Mehrkosten sind direkt mit dem Leistungsempfänger abzusprechen

²⁾ Voraussetzung für GEAK®- Beitrag: - Gebäude mit Baujahr vor 1990, keine umfassende Sanierung in den vergangenen 5 Jahren

9.2 Kostenbeteiligung Energie-Coaching

Fassung 07/2010: Gültig ab 1. 7. 2010/stu

	Beitrag Kanton für EFH	Beitrag Kanton für MFH
Vorstudie / Konzeptberatung	Fr. 375.- (6 h)*	Fr.- 375.- (6 h)*
Projektberatung	Fr. 500.- (8 h)*	Fr. 625.- (10 h)*
Projektumsetzung / Qualitätssicherung	Fr. 375.- (6 h)*	Fr. 500.- (8 h)*

* Kantonsbeitrag entspricht 50% der Gesamtaufwendungen / Mehrkosten sind direkt mit dem Leistungsempfänger abzusprechen

() = Gesamtaufwand in Stunden

10. Ausschreibung und Auswahl der Energieberater

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt sowie auf der Website der kantonalen Energiefachstelle. Energieberater werden nur akkreditiert, wenn sie entweder die Zulassung als GEAK-ExpertIn besitzen (Basis Ausbildung) oder aber über Erfahrungen als Energiebeauftragte, Bauingenieure, Architekten etc. mit mind. zwei Jahren Berufserfahrung im Gebäudebereich innerhalb der letzten fünf Jahren (Basis Erfahrung) verfügen. Geeignete Personen können sich anmelden und werden auf einer von der Energiefachstelle geführten Liste erfasst und auf der Website als offizielle EnergieberaterInnen des Kantons Solothurn geführt. Die Auswahl erfolgt durch den Leiter der kantonalen Energiefachstelle. Bei Streitigkeiten entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

11. Liste der akkreditierten Energieberater

Der Beratungsempfänger kann den Energieberater aus einer von der Energiefachstelle geführten Liste der akkreditierten Berater frei wählen. Die Hinweise auf besondere Fachkompetenzen des Beraters sind rein informativ. Auskunftsstelle ist die Energiefachstelle (Telefon 032 627 85 24 oder E-Mail energie@awa.so.ch).

Beispiel:

Name	Firma	Adresse	Telefon Nr.	E-Mail	Beruf, Qualifikation	Vertiefte Kenntnisse
Müller Hans	Energieconsult	Musterstrasse 15 4601 Olten			Arch FH	Bauplanung /MINERGIE-Prüfung
Meierhans Peter		Planerstargasse 25 2540 Grenchen			Ing ETH	Bauplanung/Klima-Lüftung

12. Inkraftsetzung / Gültigkeitsdauer


Die vorliegende Dokumentation tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2011. Sie kann verlängert und nach Bedarf inhaltlich jederzeit, in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres, angepasst werden.

Solothurn, im November 2009

Amt für Wirtschaft und Arbeit


Jonas Motschi, Vorsteher

Volkswirtschaftsdepartement


Esther Gassler, Regierungsrätin

Energiefachstelle Kanton Solothurn


Urs Stuber, Leiter